Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55612 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001430-A0-104

Anlage-Nr. : 21b Seite : 1 / 15

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 73R9855

### <u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

Radtyp:	73R9855	
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	RONAL	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	73R9855.08	
Radausführungskennz.:	73R9855.08	
Radgröße:	8½J-Nx19H2	
Rad-Einpresstiefe:	40 mm	
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm	
Lochzahl:	5	
Mittenlochdurchmesser:	76,00 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	7 Ø76 Ø67.1	
geprüfte Radlast: *)	775 kg	
Reifenabrollumfang:	2406 mm	

<sup>\*)</sup> Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

### **Verwendungsbereich**

Fahrzeughersteller oder Marke: HYUNDAI

Radbefest	Radbefestigung				
Auflagen-	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-	
Kürzel				moment	
BF1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	ZP50847	110 Nm	
	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	ZP50847	125 Nm	
BF3	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	ZP50847	120 Nm	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
TG	e4*2001/116*0099*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 191	Hyundai Grandeur	225/45R19	A02) bis A10) BF1)
		245/40R19	

Nr.: RA-001430-A0-104

Anlage-Nr.: 21b Seite: 2/15

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
FD	e11*2001/116*0313*		
FDH	e11*2001	/116*0343*	
FDH	e11*2007	′/46*0225*	
FDHG	e11*2001	/116*0361*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 105	Hyundai i30, i30CW (Limousine, Kombi)	215/35R19 T85) 225/35R19 K21) K45)	A01) bis A10) BF1) K01) K04)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
GDH	e11*2007/46*0337*			
GDH	e11*2007/46*0338*			
GDH-HME	e13*2007	7/46*1604*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
66 bis 100	Hyundai i30, i30CW (3-Türer, 5-Türer, Kombi)	215/35R19	A01) bis A10) BF1) K01) K02) K25) K28) K58) T85)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
GDH	e11*2007/46*0337*				
GDH	e11*2007/46*0338*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
	Hyundai l30 Turbo	225/35R19	A01) bis A10) BF1) K01) K02) K25) K28) K58)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
PDE	e11*2007/46*3807*			
PDE	e5*2007/	/46*1075*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
184	Hyundai i30 N, i30 Fastback N	225/35R19 235/35R19 G01) K27) K28) K58) 245/30R19 255/30R19 K58)	A01) bis A10) BF2) K01) K02)	

RA-001430-A0-104 Nr.:

Anlage-Nr.: 21b Seite: 3 / 15

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
PDE	e11*2007/46*3807*		
PDE	e5*2007/	46*1075*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
202 bis 206	Hyundai i30 N Performance, i30 Fastback N Performance	225/35R19 235/35R19 K27) K28) K58) 245/30R19 G01) 255/30R19 K58)	A01) bis A10) BF2) K01) K02)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
VF VF		2007/46*0263* 2007/46*0264*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengröß vorne und hinten, g		Auflagen und Hinweise	
85 bis 130	Hyundai I40 (Kombi)	225/40R19 G03)		A01) bis A10) BF1) K13) K22) K25)	
		245/35R19 K01) K02) K28)			
		zulässige Reifengröß  vorne	Sen, ggf. Auflagen hinten	Auflagen und Hinweise	
		225/40R19 K13) K22) K25)	255/35R19 K02) K28) K57)	A01) bis A10) BF1) G03) V00)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
JC	e4*2007/46*0207*			
JC	e4*2007/46*0223*			
JC-HME	e13*2007/46*1605*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
57 bis 94	Hyundai IX20	215/35R19	A01) bis A10) BF1) K01) K02) K54) K55)	

RA-001430-A0-104 Nr.:

Anlage-Nr.: 21b Seite: 4 / 15

Typ(en):	ABE / EG	ABE / EG-Genehmigung(en):		
EL	e11*2007	e11*2007/46*0104*		
ELH	e11*2007	'/46*0192*		
LM	e11*2007	′/46*0128*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
85 bis 135	Hyundai IX35	225/45R19	A01) bis A10) BF1) K01)	
		235/45R19		
		K04)		
		245/40R19 K02)		

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
NE	e9*2018/858*11054*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
42 bis 81	Hyundai Ioniq 5 (2WD, 4WD)	235/55R19 A94) 245/50R19 A94) 255/50R19 A94a) 275/45R19 A94a)	A01) bis A10) BF3) EF0) K01) K02)

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
CE	e4*2018/858*00145*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
37 bis 81	Hyundai Ioniq 6 (2WD, 4WD)	235/45R19 A94) K04)	A01) bis A10) BF3) K01)
		245/45R19 A94a) K02)	

Nr.: RA-001430-A0-104

Anlage-Nr.: 21b Seite: 5 / 15

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
os	e4*2007/46*1259*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
77 bis 146	Hyundai Kona, Kona Hybrid (Frontantrieb)	225/35R19 A93) K04)  225/40R19 A93a) GG4) K04)  235/35R19 A93) K03) K04)  235/40R19 G7U) K03) K04)  245/35R19 A93a) K01) K02)	A01) bis A10) A11) BF1)	
		GG4) K01) K02)		

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
os	e4*2007/46*1259*		
OSE	e4*2007	/46*1522*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
26 bis 28	Hyundai Kona Elektro	225/40R19 A93a) K04) 235/40R19 K03) K04) 245/35R19 A93a) K01) K02) 255/35R19 K01) K02)	A01) bis A10) BF1)

Nr.: RA-001430-A0-104

Anlage-Nr.: 21b Seite: 6 / 15

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
os	e4*2007/46*1259*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
206	Hyundai Kona N	225/40R19	A01) bis A10) BF1) K01) K02)
		235/35R19	
		A93a)	
		235/40R19	
		245/35R19	
		255/35R19	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
SX2	e4*2018/	858*00153*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
69 bis 146	Hyundai Kona (Fahrzeuge mit Einzelradaufhängung an HA; Front- + Allradantrieb)	215/40R19 A93) G01) K04)  225/40R19 A93) G01) K04)  225/45R19 K04)  235/40R19 A93a) G01) K04)  235/45R19 K04)  245/35R19 A93) G01) K02)  245/40R19 K02)  255/35R19 A93a) G01) K02)	A01) bis A10) BF3) K01)

RA-001430-A0-104 Nr.:

Anlage-Nr.: 21b Seite: 7 / 15

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
SX2	e4*2018/858*00153*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
69 bis 146	Hyundai Kona (Ausführungen mit Verbundlenker- Hinterachse, Frontantrieb)	225/40R19 G01) K04) 235/40R19 K04) 255/35R19 G01) K02)	A01) bis A10) A11) BF3) K01)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
SX2E	e4*2018/858*00168*		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
33 bis 53	Hyundai Kona Elektro	225/45R19 K04) N235)	A01) bis A10) BF3) K01)
		225/45R19 M+S K04)	
		235/45R19 K04)	
		245/40R19 K02)	
		255/40R19 K02)	

Nr.: RA-001430-A0-104

Anlage-Nr.: 21b Seite: 8 / 15

Typ(en):	ABE / EG	-Genehmigung(en):	
DM	e11*2007/46*0633*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen <b>vorne</b> und <b>hinten</b> , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 199	Hyundai Santa Fe, Grand Santa Fe	235/50R19 A94) K04)	A01) bis A10) BF1) K01)
		235/55R19 A94a) K04)	
		245/50R19 A94a) K02)	
		255/50R19 K02)	
		275/45R19 K02)	

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):	
ТМ	e4*2007	/46*1318*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 147	Hyundai Santa Fe	235/50R19 A93a) K04) 235/55R19 K04)	A01) bis A10) BF2) E56) K01)
		245/50R19 K02) 255/50R19	
		K02) 265/45R19 K02)	
		275/45R19 K02)	

RA-001430-A0-104 Nr.:

Anlage-Nr.: 21b Seite: 9 / 15

Typ(en):	ABE / EG	G-Genehmigung(en):	
ТМ	e4*2007/	46*1318*	
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
132 bis 148	Hyundai Santa Fe, Santa Fe Hybrid		A01) bis A10) A11) BF2) E56a) K01)

Typ(en):	ABE / EC	G-Genehmigung(en):		
MX5	e4*2018/858*00188*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
118	Hyundai Santa Fe	235/50R19 K04) 235/55R19 K04) 245/50R19 K02) 255/50R19 K02) 265/45R19 K02)	A01) bis A10) A93) BF3) K01)	

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):			
NF	e11*2001/116*0241*			
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
100 bis 184	Hyundai Sonata	225/40R19	A01) bis A10) BF1) K01) K15) K21)	

Nr.: RA-001430-A0-104

Anlage-Nr.: 21b Seite: 10 / 15 Auftraggeber: Ronal GmbH Teiletyp: 73R9855

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
JM	e4*2001/116*0087*				
JMG	e11*2001/116*0355*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
83 bis 129	Hyundai Tucson	225/45R19	A01) bis A10) BF1) K01) K04)		
		235/40R19			
		245/40R19			
		255/40R19			

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
TL	e11*2007/46*2711*				
TL	e5*2007/46*1084*				
TLE	e11*2007/46*2724*				
TLE	e5*2007/46*1076*				
TLE-HME	e13*2007/46*1612*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
85 bis 136	Hyundai Tucson	225/45R19 K04) 235/45R19 K02) 245/45R19 K02) 255/40R19 K02)	A01) bis A10) A11) BF1) K01)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):				
NX4E	e5*2018/858*00001*				
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise		
85 bis 132	Hyundai Tucson, ix35	235/50R19 K04)	A01) bis A10) A11) BF3) K01)		
		245/45R19 A93) K04)			
		255/45R19 K04)			
		265/45R19 K02)			

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55612 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001430-A0-104

Anlage-Nr.: 21b Seite: 11 / 15 Auftraggeber: Ronal G

Auftraggeber : Ronal GmbH Teiletyp : 73R9855

### **Auflagen und Hinweise**

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig. Sind im Verwendungsbereich bzw. den Auflagen Reifen mit der Kennung M+S genannt, so sind hiermit nur Reifen gemeint und zulässig, die das Piktogramm Bergkuppe mit Schneeflocke, wie in §36 StVZO/UN ECE R117 beschrieben, aufweisen.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/ oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55612 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001430-A0-104

Anlage-Nr.: 21b
Seite: 12 / 15
Auftraggeber: Ronal GmbH
Teiletyp: 73R9855

- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr. ....", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: ZP50847 Anzugsmoment: 110 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: ZP50847 Anzugsmoment: 125 Nm

BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Zubehörkit: ZP50847 Anzugsmoment: 120 Nm

- E56) Nur zulässig an Fahrzeugen bis zu der EG-Genehmigungs-Nr. e4\*2007/46\*1318\*02
- E56a) Nur zulässig an Fahrzeugen ab der EG-Genehmigungs-Nr. e4\*2007/46\*1318\*03
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55612 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001430-A0-104

Anlage-Nr.: 21b
Seite: 13 / 15
Auftraggeber: Ronal GmbH
Teiletyp: 73R9855

- G03) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 225/45R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G7U) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/55R17, 235/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GG4) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/55R17, 225/45R18, 235/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des

maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K13) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K21) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante um 10 mm zu kürzen oder um das gleiche Maß nach hinten/oben zu biegen.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55612 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001430-A0-104

Anlage-Nr.: 21b
Seite: 14 / 15
Auftraggeber: Ronal GmbH
Teiletyp: 73R9855

- K22) An Achse 1 ist der Kunststoffinnenkotflügel hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen bzw. auszuschneiden.
- K25) An Achse 1 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K27) An Achse 1 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K45) An Achse 2 ist der Kunststoffinnenkotflügel im Bereich der Stoßfängeroberkante auszuschneiden.
- K54) An Achse 2 ist vom Kunststoffinnenkotflügel im Bereich ab Schweller bis zur Stoßfängeroberkante ein Streifen von 30 mm Breite gemessen von der Radhauskante auszuschneiden. Der verbleibende Kunststoffinnenkotflügel ist klebend zu befestigen.
- K55) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich.
  - die Befestigungslasche des Stoßfängers (Blech und Kunststoff) ist im Bereich der Stoßfängeroberkante bis zur Befestigungsschraube zu kürzen,
  - die Kunststoffkante des Stoßfänger ist im Bereich von Stoßfängeroberkante bis 50 mm nach unten um 5 mm zu kürzen.
  - die Radhauskante ist von der Stoßfängeroberkante bis zum Schweller um 10 mm aufzuweiten.
- K57) An Achse 2 ist der Filzinnenkotflügel eng an das Radhaus zu kleben.
- K58) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 1 zu gewährleisten sind folgende Maßnahmen erforderlich:
  - der Kunststoffniet an der Blechlasche im Bereich 20 Grad hinter Radmitte ist zu entfernen,
  - die Radhauskante und die Blechlasche sind im Bereich von Stoßfängeroberkante bis 45 Grad hinter der Radmitte umzulegen,
  - · der KS- Innenkotflügel ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T85) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1030 kg bei LI 85. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 515 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Teiletyp:

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55612 nach §22 StVZO

73R9855

Nr.: RA-001430-A0-104

Anlage-Nr.: 21b
Seite: 15 / 15
Auftraggeber: Ronal GmbH

Die Anlage 21b mit den Seiten 1-15 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ 73R9855 des Auftraggebers Ronal GmbH

Geschäftsstelle Essen, 10.07.2025